



Dünger in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Düngern. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

Was sind Dünger?

Dünger sind Stoffe oder Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen (Nutz- und Zierpflanzen).

Grundsätze

- Die Düngerverordnung (DüV, SR 916.171) enthält Vorschriften über die Zulassung, Anmeldung, die Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Kennzeichnung für alle Düngerarten.
- Die Düngerarten, deren Anforderungen und detaillierten Vorschriften für die Kennzeichnung sind in der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1) beschrieben.
- Für den Umgang mit Düngern gelten zusätzlich die Bestimmungen der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) sowie die Anforderungen des Anhangs 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81).
- „Inverkehrbringen“ bedeutet jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers.
- Die Düngerverordnung und dieses Merkblatt gelten nicht für
 - Hofdünger für den eigenen Betrieb,
 - Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind,
 - Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind.

Einstufung und Gefahrenkennzeichnung

Gefährliche Dünger müssen grundsätzlich gemäss den Bestimmungen der Chemikalienverordnung eingestuft und gekennzeichnet sein. Details zur Selbstkontrolle siehe Merkblatt C06 und www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle.

Die Einstufung und Kennzeichnung erfolgt nach dem GHS Kennzeichnungssystem (Globally Harmonised System; CLP-VO EG 1272/2008, siehe auch www.cheminfo.ch).

Welche besonderen Bestimmungen gelten für Dünger?

Zulassungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Mit bzw. ohne Anmeldepflicht zugelassen sind die Düngertypen gemäss der Düngerliste (Anhang 1 DüBV). - Nicht in der Düngerliste aufgeführte Düngertypen benötigen eine Bewilligung des BLW. - Eine Betriebszulassung des BLW ist erforderlich für die Verarbeitung von Düngern mit tierischen Nebenprodukten und die Einfuhr, Lagerung oder den Transport verarbeiteter tierischer Nebenprodukte für die Herstellung von organischen oder organisch-mineralischen Düngern.
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Bezüglich Schadstoffen und inerten Fremdstoffen gelten Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 ChemRRV. - Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe die Arzneimittel enthalten, Bestandteile von Ricinus communis noch Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden beigegeben werden. - Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, verbreitet werden. - Toleranzen für Nährstoffe siehe Anhang 2 DüBV.
Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> - Handelsname, Adresse des Herstellers / Importeurs. - Düngertyp gemäss Düngerliste oder Bewilligung des BLW. - Art und Gehalt der wertbestimmenden Inhalts- und Zusatzstoffe. - Gebrauchsanweisung mit Dosierungsvorschrift, Angaben zur Lagerung, Unschädlichmachung und Beseitigung. - Verwendungsverbote nach Anhang 2.6 ChemRRV.

	<ul style="list-style-type: none"> - Gewichts- oder Volumenangaben in Kilogramm oder Liter. - Für gefährliche Dünger: Gefahrenkennzeichnung nach ChemV. - Deklaration gentechnisch veränderter Organismen. - UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier). Inkrafttreten: 01.01.2022 bei Produkten für private Verwender, ab 01.01.2026 bei Produkten für berufliche und gewerbliche Verwender.
Anpreisung, Werbung	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur zugelassene Dünger angepriesen werden. - Anzugeben sind der Handelsname oder der Name der Produktlinie und der Hinweis, dass es sich um Dünger handelt. - Hinweise und Einschränkungen nach ChemV

Welche Zulassungsverfahren gibt es?

Dünger müssen grundsätzlich vor dem Inverkehrbringen vom BLW zugelassen oder bewilligt sein. Frei handelbar sind Dünger, die weder anmeldepflichtig noch bewilligungspflichtig sind. Für gewisse Düngertypen gibt es erleichterte Verfahren:

ohne Anmeldung	Anmeldepflicht	Bewilligung
Dünger, die einem Düngertyp der Düngerliste ¹ entsprechen	Dünger, die keinem Düngertyp der Düngerliste entsprechen	
<ul style="list-style-type: none"> - mineralische Einnährstoffdünger (Teil 1 der Düngerliste) - mineralische Mehrnährstoffdünger (Teil 2 der Düngerliste) - mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffern 1-6 der Düngerliste) - Spurennährstoffdünger, die einem EG-Düngemittel entsprechen² - Produkte von Vergärungs- und Kompostierungsanlagen, wenn dem Bundesamt für Landwirtschaft eine Kopie der kantonalen Betriebsbewilligung zugestellt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> - organische und organisch-mineralische Dünger (Teil 3 der Düngerliste) - Dünger mit Spurennährstoffen (Teil 4 der Düngerliste, ohne EG-Düngemittel) - organische und organisch-mineralische Bodenverbesserungsmittel (Teil 5 Ziffern 7-8 der Düngerliste) - Hof- und Recyclingdünger (inkl. Mist, Kompost, Gärgut) sowie Hofdüngerzusätze (Teil 6 der Düngerliste) 	<ul style="list-style-type: none"> - Düngerzusätze (Ausnahme: Hofdüngerzusätze) - Kulturen von Mikroorganismen. - Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgängen im Boden - mineralische Recyclingdünger 3 - Mischungen von Düngern - alle Dünger mit zugesetzten Mikroorganismen und gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen (gilt auch für Düngertypen der Düngerliste) - Dünger mit tierischen Nebenprodukten - Dünger, die aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegebetriebs oder eines fleischverarbeitenden Betriebs hergestellt sind - Bodenverbesserungsmittel, die als Blattdünger angepriesen werden
-	Gültigkeit: 10 Jahre	Gültigkeit: 10 Jahre
Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverbraucher abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sind von der Anmeldepflicht ausgenommen, sofern sie im Informationssystem nach Artikel 165f des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 erfasst sind.		

¹ Düngerliste: Anhang 1 der Düngerbuchverordnung (DüBV, SR 916.171.1)

² In der Düngerliste (mit * markiert).

³ Dünger mit mineralischen Nährstoffen gelten als Recyclingdünger, wenn das nährstoffhaltige Ausgangsmaterial aus sekundären (erneuerbaren) Stoffen besteht, im Gegensatz zu Primärrohstoffen wie Rohphosphat. Diese Recyclingdünger sind bewilligungspflichtig und können nur zugelassen werden, wenn die bestehenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Schwermetall-Grenzwerte der ChemRRV.

Wie erfolgen die Anmeldung oder die Bewilligung der Dünger?

Die Anmeldung oder die Einreichung eines Bewilligungsgesuchs beim BLW erfolgt mittels Erfassung im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien (RPC) in elektronischer Form. Details zur Vorgehensweise unter www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger > Produktregister Chemikalien RPC > Benutzerhandbuch zur Erfassung von Düngern.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, 058 463 83 85, duenger@blw.admin.ch).

Wie erfolgt die Meldung ins Produktregister (RPC)?

Das RPC dient der Notfallauskunft durch Tox Info Suisse (Tel. 145). Auch Dünger ohne Anmelde- oder Bewilligungspflicht müssen, wenn sie als gefährlich eingestuft sind, wie alle Stoffe und Zubereitungen, wenn sie hergestellt oder zur gewerblichen Abgabe oder Verwendung in die Schweiz eingeführt werden, innert 3 Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen zur Aufnahme ins RPC gemeldet werden. Ausgenommen sind Dünger, die ausschliesslich zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung unter 100 kg/Jahr in Verkehr gebracht werden.

Details zur Meldepflicht siehe www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen.

Bei gefährlichen Düngern, die für Privatpersonen bestimmt sind, muss die 100%-ige Zusammensetzung ins RPC gemeldet werden. Wenn die 100%-ige Zusammensetzung des Düngers nicht bekannt ist, kann das meldepflichtige Schweizer Unternehmen (Hauptbenutzer des RPC) einen Zugang für einen Unterbenutzer (Hersteller des Düngers) beantragen. Unterbenutzer haben die Möglichkeit, Daten ins RPC einzutragen, ohne dass der Hauptbenutzer die vertraulichen Informationen zur Zusammensetzung einsehen kann. Die Vorgehensweise zur Eröffnung eines Unterbenutzerzugangs finden Sie ebenfalls unter www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger > Produktregister Chemikalien RPC.

Bei bewilligungs- oder anmeldepflichtigen Düngern erfolgt die Meldung ins RPC gleichzeitig mit der Anmeldung des Düngers beim BLW bzw. mit dem elektronischen Einreichen eines Gesuchs um Bewilligung des Düngers beim BLW.

Informationen zum Produktregister finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Produktregister Chemikalien.

Ein Benutzerhandbuch für die Erfassung von Düngern im RPC für finden Sie auf der Homepage des BLW unter www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger > Produktregister Chemikalien RPC.

Was ist beim Import von Düngern zur eigenen Verwendung zu beachten?

Beim Import zur eigenen Verwendung gelten grundsätzlich die Selbstkontrolle und alle Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen der Dünger- und Düngerbuchverordnung.

Die Gefahrenkennzeichnung nach Chemikalienverordnung und das Sicherheitsdatenblatt sind erst im Fall der Abgabe an Dritte erforderlich.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.